

Konzepte und Sachpläne des Bundes (Art. 13 RPG)

Merkmale des Instrumentes und Grundsätze für die Erarbeitung, Verabschiedung und Anwendung

Bearbeitung:	Bundesamt für Raumplanung
Begleitung:	Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK)
Konzept und grafische Gestaltung:	Desk Design, M. Kaeser, Hinterkappelen

Bundesamt für Raumplanung

Bern, Dezember 1997

Vorwort

Eine zweckmässige Raumordnung setzt Planung und Koordination voraus. Die Konzepte und Sachpläne sind für den Bund das wichtigste Planungsinstrument, um seine raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und mit den Bestrebungen der Kantone harmonisieren zu können.

Zum vorliegenden Bericht hat der Bundesrat in seinem Realisierungsprogramm 1996–1999 (Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik) den Auftrag gegeben. Der Bericht steckt den allgemeinen Rahmen ab, innerhalb dessen die einzelnen, sehr unterschiedlichen Konzepte und Sachpläne erarbeitet werden sollen. Er beantwortet damit Fragen, die sich im Laufe der bisherigen Entstehung solcher Planwerke gestellt haben, und behandelt Wesen und Funktion, Verfahren und Wirkungen der Konzepte und Sachpläne.

Der Bericht wurde vom Bundesamt für Raumplanung (BRP) in Zusammenarbeit mit der Raumordnungskonferenz des Bundes erstellt. Intensive Gespräche wurden auch mit Vertretern der Kantone geführt. Der Entwurf wurde der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz zur Vernehmlassung unterbreitet und von Prof. A. Kuttler, alt-Bundesrichter, aus rechtlicher Sicht begutachtet.

Mit der Publikation dieses Berichtes hoffen wir, einen Beitrag für eine wirkungsvolle Umsetzung der Konzepte und Sachpläne und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bundesstellen und Kantonen zu leisten.

Bundesamt für Raumplanung

Inhalt

Einleitung	5
Allgemeiner Teil: Übersicht über Funktion, Verfahren und Wirkungen von Konzepten und Sachplänen	7
Wesen und Funktion	8
Zweck	8
Gegenstand und Inhalt	9
Stellenwert	10
Kompetenzen und Verfahren	11
Erarbeitung durch die zuständige Bundesstelle	11
Mitarbeit der Kantone	12
Verabschiedung durch den Bundesrat	13
Wirkungen	14
Verbindlichkeit der Konzepte und Sachpläne	14
Verhältnis zum Spezialrecht des Bundes	16
Verhältnis zu den kantonalen Richtplänen	18
Technischer Teil: Vertiefende Hinweise für die praktische Handhabung von Konzepten und Sachplänen	21
Hinweise zur Erarbeitung von Konzepten und Sachplänen	22
Generelle Voraussetzungen	22
Inhalt	23
Verfahren	24
Form	26
Hinweise zur Verabschiedung und zur Änderung von Konzepten und Sachplänen	28
Beschlussfassung über Konzepte und Sachpläne	28
Gleichzeitige Anpassung weiterer Planungen	29
Bereinigungsverfahren	29
Änderungen der Konzepte und Sachpläne	29
Hinweise zur Anwendung von Konzepten und Sachplänen	31
Anwendung bei der Erarbeitung oder Anpassung weiterer Planungen des Bundes	31
Anwendung bei Einzelvorhaben und weiteren Tätigkeiten des Bundes	31
Anwendung bei der Anpassung oder Überarbeitung der kantonalen Richtpläne	32
Anwendung bei der Anpassung oder Überarbeitung der Nutzungspläne	32
Konzepte und Sachpläne des Bundes (Art. 13 RPG)	3

Beilagen	33
Liste der Konzepte und Sachpläne	34
Übersicht über die Aufgaben der Behörden (Bund und Kantone)	36
Zusammenfassende Übersicht über die Rolle und die Aufgaben des Bundesamtes für Raumplanung	38
Liste der zuständigen Behörden des benachbarten Auslands	39

Einleitung

Bedeutung der Konzepte und Sachpläne des Bundes

Die Konzepte und Sachpläne nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) stellen das wichtigste Planungsinstrument des Bundes dar. Sie erlauben ihm, seine Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereiche raumwirksamer Tätigkeiten umfassend wahrzunehmen. Sie helfen ihm, seine zunehmend komplexeren raumordnungspolitischen Aufgaben besser zu bewältigen. In enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen und gegebenenfalls unter Beteiligung direkt betroffener Dritter (Wirtschaftsunternehmen, Umweltorganisationen usw.) erarbeitet, tragen die Konzepte und Sachpläne zu einer Harmonisierung der raumordnungspolitischen Bestrebungen von Bund und Kantonen bei.

Auch wenn sich deren Erstellung zu Beginn verzögert hat, besteht heute dennoch eine Reihe bereits in Kraft gesetzter oder in Erarbeitung stehender Konzepte und Sachpläne. Die bisherigen Erfahrungen lassen die Rolle der Konzepte und Sachpläne und ihr Verhältnis zu anderen Raumplanungsinstrumenten nunmehr klarer erkennen.

Ziel und Funktion des Berichtes

Der vorliegende Bericht, der vom Bundesamt für Raumplanung (BRP) in Zusammenarbeit mit der Raumordnungskonferenz des Bundes erarbeitet wurde, beantwortet Fragen zu Wesen und Funktion, zu den Verfahren und zu den Wirkungen der Konzepte und Sachpläne, die sich im Laufe der Erarbeitung konkreter Konzepte und Sachpläne stellen. Er entwickelt die früheren Überlegungen zu dieser Thematik weiter, die im Bericht vom 27. November 1989 über die Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik (Realisierungsprogramm) veröffentlicht worden sind.

Der Bericht zielt auf ein besseres Verständnis der Konzepte und Sachpläne, ihres Verhältnisses zum Spezialrecht des Bundes und ihres Zusammenhanges mit den kantonalen Richtplänen. Er verdeutlicht die Anforderungen an die Erarbeitung, die Verabschiedung und die

Umsetzung des Instrumentes. Er bildet somit eine Grundlage für eine bessere partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen.

Den für raumwirksame Sachaufgaben und für die Raumplanung zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone dient der Bericht als Bezugsrahmen bei der Planung und Koordination ihrer raumwirksamen Tätigkeiten. Bei der Erarbeitung von Konzepten und Sachplänen sollen die Bundesstellen den Anforderungen an das Vorgehen und Verfahren, an den Inhalt und an die Form des Instrumentes Rechnung tragen. Auf die erarbeiteten Grundsätze wird sich ebenfalls das BRP bei seiner Beratungs- und Prüfungstätigkeit sowie bei der Anpassung des Raumplanungsrechtes im Bereiche von Konzepten und Sachplänen stützen, welche von den eidgenössischen Räten mit ihrem Auftrag zur Verbesserung der Kohärenz in den Bundesplanungen verlangt wird (Motion Bisig vom 15.6.1995). Die Kantone schliesslich können ihre Richt- und Nutzungsplanung in Kenntnis der hier dargelegten «Spielregeln» des Bundes effektiver gestalten.

Aufbau des Berichtes

Der vorliegende Bericht ist in zwei Teile gegliedert. Der erste, an ein breiteres Publikum gerichtete Teil gibt einen allgemeinen Überblick über die Hauptmerkmale des Instrumentes.

Im zweiten, eher technischen Teil, der sich primär an unmittelbar mit der Erarbeitung und der Anwendung von Konzepten und Sachplänen betraute Stellen oder Personen richtet, werden die Grundsätze für die Erarbeitung, die Verabschiedung durch den Bundesrat und die Anwendung der Konzepte und Sachpläne ausführlich behandelt.

Im Anhang finden sich zusätzliche oder zusammenfassende Angaben zu einzelnen Aspekten.

Übersicht über Funktion, Verfahren und Wirkungen von Konzepten und Sachplänen

Dieser Teil des Berichtes soll all jenen Personen einen generellen Überblick über Konzepte und Sachpläne geben, die sich über dieses raumplanerische Instrument informieren wollen. Es wird im Hinblick auf eine allgemeine Verständlichkeit – soweit die dennoch gebotene Genauigkeit der Aussagen dies zulässt – auf technische Details

verzichtet. Wer sich nicht direkt mit Arbeiten im Zusammenhang mit Konzepten oder Sachplänen befasst und lediglich an überblicksartigen Informationen über Wesen, Funktion, Verfahren oder Wirkungen dieser Instrumente interessiert ist, kann sich auf die Lektüre dieses allgemeinen Teiles beschränken.

Allgemeiner Teil

Wesen und Funktion

Z W E C K

Die Konzepte und Sachpläne sind Planungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Sie ermöglichen unter Berücksichtigung der anzustrebenden räumlichen Entwicklung des Landes eine umfassende Planung und Koordination raumwirksamer Bundestätigkeiten.

Mit der Erarbeitung von Konzepten und Sachplänen nach Artikel 13 RPG kommen die Bundesstellen der Planungs- und Abstimmungspflicht bei ihren raumverändernden oder -erhaltenden Tätigkeiten nach. Konzepte und Sachpläne

- a) erlauben es, eine im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung des Landes kohärente Politik für jene raumrelevanten Bereiche festzulegen, für die der Bund über Kompetenzen verfügt;
- b) stellen die Planung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes im betreffenden Bereich sicher;
- c) bilden eine bundesintern abgestimmte und in enger und frühzeitiger Zusammenarbeit mit den Kantonen und den raumwirksam tätigen Behörden des benachbarten Auslands erstellte Grundlage für die optimale Erfüllung sämtlicher raumwirksamer Tätigkeiten;
- d) zeigen die Ergebnisse der durchgeführten Planung und Koordination und helfen, die Entscheide des Bundes im betreffenden Sachbereich transparent zu machen.

Die Konzepte und Sachpläne geben die generelle Ausrichtung der in einem bestimmten Sachbereich vorgesehenen Bundestätigkeiten an. Sie beschränken sich auf Wesentliches, tragen den raumwirksamen Aufgaben und den Interessen von Behörden und weiteren Betroffenen aber dennoch umfassend Rechnung.

Nach Artikel 13 RPG erstellt der Bund nur die hinsichtlich der angestrebten Sachziele und des Koordinationsbedarfes notwendigen Konzepte und Sachpläne. In seinem Bericht über die Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik (Realisierungsprogramm) legt der Bundesrat für jede Legislatur fest, welche Konzepte und Sachpläne zu erarbeiten sind. Im Anhang 1 sind die geltenden und die im Realisierungsprogramm 1996–1999 vorgesehenen Konzepte und Sachpläne aufgeführt; diesem Anhang kann im weiteren entnommen werden, welche Konzepte und Sachpläne in Diskussion stehen und welche weiteren Planungen des Bundes einen ähnlichen Stellenwert aufweisen.

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Art. 13 Konzepte und Sachpläne

¹ *Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.*

² *Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.*

GEGENSTAND UND INHALT

In den Konzepten und Sachplänen zeigt der Bund, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Teilsachbereich wahrnimmt, insbesondere welche Ziele er verfolgt, mit welchen Mitteln er diese Ziele erreichen will und nach welchen Prioritäten er zu handeln gedenkt.

Konzepte und Sachpläne befassen sich mit raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes in einem bestimmten Sach- oder Teilsachbereich, welche sich auf Raumordnung, Erschliessung und Umwelt erheblich auswirken, funktional zusammenhängen und eine besondere Koordination untereinander und mit anderen Tätigkeiten erfordern.

In den Konzepten und Sachplänen zeigt der Bund,
 a) welche Sachziele er verfolgt und wie diese mit den Zielen der Raumordnungspolitik abgestimmt werden;
 b) welche generellen Anweisungen für die Erfüllung der Sachaufgaben gelten, insbesondere welche Interessen zu berücksichtigen sind, nach welchen Prioritäten er die Ziele zu verwirklichen beabsichtigt und welche Mittel (Finanzen, Organisation) dazu eingesetzt werden sollen.

Beschränkt sich das Dokument auf diese Aspekte, gilt es als Konzept nach Artikel 13 RPG. Da es nur einen Rahmen festlegt, belässt das Konzept den für nachgeordnete Entscheide zuständigen Behörden einen grossen Beurteilungs- und Ermessensspielraum.

Verfügt der Bund über die entsprechenden Kompetenzen, erteilt er ausserdem

c) räumlich konkrete Anweisungen an die zuständigen Bundesbehörden, namentlich was den Standort vorgesehener Anlagen oder Massnahmen, die Realisierungsvoraussetzungen, die Arbeitsorganisation oder das Arbeitsprogramm betrifft.

In diesem Fall liegt ein Sachplan nach Artikel 13 RPG vor. Auch mit dem Sachplan bleibt ein erheblicher Beurteilungs- und Ermessensspielraum für nachgeordnete Entscheide; den konkreten Anweisungen, die sich auf die jeweilige Sachkompetenz des Bundes stützen, muss jedoch Folge geleistet werden.

Auch wenn der Sachplan präzisere Angaben enthält als das Konzept, so bleibt er dennoch ein relativ generelles Dokument, welches grundsätzlich keine parzellenscharfen Festlegungen zu Fragen der Nutzung, der Erschliessung oder der Gestaltung vorsieht. Was die Methodik und die nach RPG zu erfüllenden Anforderungen betrifft, besteht zwischen den Konzepten und Sachplänen daher nur ein gradueller Unterschied.



Abb. 1: Inhalt der Konzepte und Sachpläne

STELLENWERT

Die Konzepte und Sachpläne dienen dem kohärenten Handeln in den raumbedeutsamen Sachpolitiken des Bundes. Sie machen diese für alle Beteiligten und Interessierten besser nachvollziehbar.

Die Konzepte und Sachpläne ermöglichen eine umfassende Planung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes. Sie stellen diese in den von Artikel 22^{quater} Bundesverfassung gewollten räumlichen und sachlichen Gesamtzusammenhang, tragen den verschiedenen Interessen Rechnung und gewährleisten somit eine kohärentere Bundespolitik. Sie legen für die durch die Bundesstellen zu fällenden raumwirksamen Entscheide Rahmenbedingungen fest.

Da die Konzepte und Sachpläne für alle Interessierten die Ziele, die Mittel und Prioritäten sowie die Anweisungen des Bundes im Bereiche seiner raumwirksamen Aufgaben transparent machen, erleichtern sie auch den Dialog zwischen den Bundesstellen und mit den Kantonen und dem benachbarten Ausland über die Erfüllung raumwirksamer Aufgaben.

Zudem wird mit den Konzepten und Sachplänen eine bessere Information der mit Planungsaufgaben betrauten Behörden aller Stufen sowie der interessierten Kreise und der Bevölkerung ermöglicht. Die Konzepte und Sachpläne machen für alle Beteiligten und Interessierten die Politik des Bundes im betreffenden Sachbereich besser nachvollziehbar, insbesondere was den Zweck der vorgesehenen Massnahmen und die zu erwartenden Auswirkungen anbelangt, und tragen zur politischen Abstützung der getroffenen Entscheide bei. Dank der Öffentlichkeit dieser Instrumente erhalten auch interessierte Private die Möglichkeit, ihr Verhalten danach auszurichten.

Indem sie einer periodischen Bilanz unterzogen werden – wie dies auch für die Richt- und Nutzungspläne gilt (Art. 9 und 21 RPG) –, erlauben die Konzepte und Sachpläne auch, die Wirksamkeit einer bestimmten Sachpolitik des Bundes zu verbessern. Dabei soll nicht nur geprüft werden, wie die Planung des Bundes umgesetzt und inwieweit die verfolgten Ziele erreicht wurden, sondern auch, ob durch Anpassungen des Konzeptes oder Sachplanes diese Ziele nicht besser erreicht werden könnten.

Kompetenzen und Verfahren

ERARBEITUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BUNDESSTELLE

Die für den betreffenden Sachbereich zuständige Bundesstelle sorgt dafür, dass die Anforderungen des Raumplanungsrechts eingehalten werden, namentlich was die Zusammenarbeit unter den Behörden, die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie die Interessenabwägung anbelangt. Sie wird dabei durch das BRP unterstützt.

Verantwortlich für die Erarbeitung des Konzeptes oder Sachplans ist die im betreffenden Sachbereich zuständige Bundesstelle. Diese Stelle legt in Absprache mit dem BRP den Planungsinhalt und die Vorgehensweise fest. Sie ermittelt den Koordinationsbedarf unter Beachtung der Auswirkungen auf andere raumwirksame Tätigkeiten und der Vereinbarkeit mit den Grundzügen der Raumordnung und den geltenden Planungen von Bund und Kantonen. Sie erstellt das Arbeitsprogramm und trifft die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen.

Die zuständige Bundesstelle leitet frühzeitig die erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Bundesstellen, den Kantonen, den zuständigen Behörden des benachbarten Auslands und den weiteren Trägern öffentlicher oder im öffentlichen Interesse stehender Aufgaben ein. Im Rahmen der Zusammenarbeit stellen die Betroffenen die Konflikte und Synergien zwischen ihren raumwirksamen Tätigkeiten gemeinsam fest und bemühen sich um Lösungen, die den Sach- und Raumordnungszielen bestmöglichst Rechnung tragen.

Die zuständige Bundesstelle stellt zudem die rechtzeitige Information der Bevölkerung über die verfolgten Ziele und den Planungsablauf sicher und sorgt dafür, dass sie in geeigneter Weise mitwirken kann.

Schliesslich legt sie das Ergebnis der Planung und Koordination in geeigneter Form fest. Sie berücksichtigt dabei die zur Diskussion stehenden Interessen möglichst umfassend. Sie hört die betroffenen Bundesstellen und Kantone vor der Verabschiedung durch den Bundesrat zum Entwurf des Konzeptes oder Sachplans an.

Das BRP unterstützt die zuständige Bundesstelle und wirkt bei der Erarbeitung des Konzeptes oder Sachplans mit. Nötigenfalls vermittelt das BRP zwischen den Bundesstellen und den Kantonen.

MITARBEIT DER KANTONE

Die Erarbeitung eines Konzeptes oder Sachplans setzt eine aktive Mitarbeit der Kantone voraus, namentlich bei der Suche nach einer geeigneten Lösung und bei der Festlegung von Massnahmen zur Sicherstellung der Koordination.

Auch wenn die Konzepte und Sachpläne die Erfüllung der raumwirksamen Bundestätigkeiten betreffen, wirken sie sich auf die Raumordnung der Kantone aus und sind daher in der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Eine aktive Mitwirkung der Kantone bei deren Erarbeitung wird damit unumgänglich.

Wurden sie über die Ziele und den Ablauf der Planung des Bundes unterrichtet, prüfen die Kantone die Auswirkungen auf die angestrebte räumliche Entwicklung ihres Gebietes und die Berührungspunkte zu den eigenen Tätigkeiten. Stellen sie fest, dass Vorhaben des Bundes eigene Tätigkeiten ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen (Art. 2 RPV), teilen sie dies der zuständigen Bundesstelle rechtzeitig mit. Diese wird damit zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Im Rahmen der Zusammenarbeit sorgen sich zunächst die Stellen des Bundes und der Kantone um die Bereinigung der Konflikte. Sie bemühen sich weiter, im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung mögliche Synergien zwischen ihren Tätigkeiten zu nutzen. Diese Bestrebungen können die Kantone zum Anlass nehmen, die kantonale Planung im betreffenden Sachbereich zu überdenken und die Anweisungen des Richtplans, namentlich zur Erfüllung der kantonalen und kommunalen Aufgaben, zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Können sich die Stellen des Bundes und ein Kanton im Rahmen der Zusammenarbeit nicht einigen, so steht es ihnen frei, vor der Verabschiedung des Konzeptes oder Sachplans durch den Bundesrat, ein Bereinigungsverfahren (Art. 7 Abs. 2 RPG) zu verlangen.

VERABSCHIEDUNG DURCH DEN BUNDESRAT

Der Bundesrat beschliesst die Konzepte und Sachpläne und ihre Anpassungen nach Anhören der Kantone und gestützt auf den Prüfungsbericht des BRP.

Der Bundesrat verabschiedet die Planungen des Bundes, die als Konzepte oder Sachpläne gelten. Er fällt seinen Entscheid auf der Grundlage der von der zuständigen Bundesstelle erarbeiteten planerischen Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung der Kantone und eines Prüfungsberichtes des BRP.

Der Bundesrat stellt dabei insbesondere die Übereinstimmung der Planung mit den Anforderungen des RPG und des Spezialrechts sicher. Er prüft namentlich die Vereinbarkeit mit den geltenden Konzepten und Sachplänen des Bundes und den kantonalen Richtplänen sowie die sachgerechte Berücksichtigung der weiteren raumrelevanten Anliegen des Bundes und der Kantone.

Haben sich die Verhältnisse geändert, werden die Konzepte und Sachpläne nötigenfalls angepasst oder überarbeitet. Damit sie für die Betroffenen verlässlich bleiben, werden sie zudem regelmässig nachgeführt.

Wirkungen

VERBINDLICHKEIT DER KONZEPTE UND SACHPLÄNE

Nach dem Raumplanungsrecht berücksichtigen Bund, Kantone und Gemeinden die geltenden Konzepte und Sachpläne bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten.

Im Sinne der Anforderungen von Artikel 2 RPG bezüglich Planungs- und Abstimmungspflicht tragen die Behörden aller Stufen den Konzepten und Sachplänen wie folgt Rechnung:

Die zuständige Bundesstelle handelt nach den Anweisungen des Konzeptes oder Sachplanes. Dasselbe tun diejenigen Bundesstellen, denen das Konzept oder der Sachplan Aufträge erteilt.

Die weiteren Bundesstellen, die Kantone und die Gemeinden berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Sie sind namentlich verpflichtet:

- a) die Vereinbarkeit ihrer raumwirksamen Tätigkeiten mit den geltenden Konzepten und Sachplänen sicherzustellen;
- b) in der Interessenabwägung den Anliegen der Konzepte und Sachpläne Rechnung zu tragen;
- c) nötigenfalls mit der zuständigen Bundesstelle die Zusammenarbeit aufzunehmen;
- d) ihre allfälligen Begehren um Anpassung geltender Konzepte und Sachpläne zu begründen und dabei die zur Diskussion stehenden Interessen umfassend zu berücksichtigen.

Diesen sich aus der Raumplanungsgesetzgebung ergebenden generellen Verpflichtungen kommen in einigen Bereichen weitere Verpflichtungen aus dem Spezialrecht hinzu (siehe dazu Seite 16–17).

Es obliegt zudem den Kantonen, im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 RPG in den Richtplänen aufzuzeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden mit den Anliegen des Bundes abgestimmt werden (siehe dazu Seite 18–19).

Formal betrachtet, binden die Konzepte und Sachpläne die Privaten nicht. Aus der Behördenverbindlichkeit ergibt sich jedoch eine indirekte Auswirkung auf Private. An der Erarbeitung mitbeteiligte Kreise sind an die von ihnen eingenommene Haltung grundsätzlich gebunden. Führen neue Verhältnisse oder bessere Erkenntnisse zu einer Änderung der Haltung, so ist dies der zuständigen Bundesstelle ohne Verzug begründet mitzuteilen.

	Wirkungen nach Raumplanungsrecht (Art. 2 RPG)	Weitere Wirkungen nach Spezialrecht
Zuständige Bundesstelle	Handeln nach den Anforderungen der Konzepte und Sachpläne	(gemäss spezialrechtlichen Bestimmungen)
Weitere Bundesstellen	Berücksichtigung der Anforderungen der Konzepte und Sachpläne, das heisst:	
Kantone	<ul style="list-style-type: none"> - eigene Tätigkeiten darauf abstimmen - ihnen bei der Interessenabwägung Rechnung tragen 	
Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> - die nötige Zusammenarbeit suchen - die Begehren um Anpassung der Konzepte und Sachpläne begründen 	

Abb. 2: Wirkungen der Konzepte und Sachpläne

VERHÄLTNIS ZUM SPEZIALRECHT DES BUNDES

Der Bund kann in Konzepten und Sachplänen planerisches Ermessen nur soweit ausüben, als seine Kompetenz aufgrund des Spezialrechts geht. Das Spezialrecht kann aber auch die Erarbeitung eines Konzeptes oder Sachplanes vorsehen oder dessen Inhalt und Wirkungen präzisieren.

Der Bund kann nur für diejenigen Sach- oder Teilsachbereiche Konzepte oder Sachpläne erarbeiten, für die er über die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Diese sind in der Bundesverfassung und der Spezialgesetzgebung festgelegt. Welche Konzepte und Sachpläne notwendig sind, und welche Aspekte dabei in welcher Bearbeitungstiefe zu behandeln sind, muss deshalb aufgrund der Wirkungen auf Raum und Umwelt im Lichte der Bestimmungen des Spezialrechts ermittelt werden.

Der Bund ist grundsätzlich für jeden in seiner Kompetenz liegenden raumwirksamen Sachbereich befugt, Konzepte oder Sachpläne nach RPG zu erstellen. Das Spezialrecht muss also die Erstellung dieser Planungen nicht ausdrücklich vorsehen. In vielen Bereichen bestehen dennoch Bestimmungen, welche die Anforderungen des Raumplanungsrechts verdeutlichen oder ergänzen, so zum Beispiel:

- Das Spezialrecht kann ein Konzept oder einen Sachplan nach RPG als Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung für Bauten und Anlagen von erheblicher räumlicher Bedeutung vorsehen. Eine solche Bestimmung ist beispielsweise im Entwurf des Gesetzes über die Koordination und die Vereinfachung der Entscheidungsverfahren vorgesehen. Namentlich betroffen sind Militäranlagen, Luftfahrtanlagen, Übertragungsleitungen (220 bis 400 kV) sowie Eisenbahnen.
- Das Spezialrecht kann den Inhalt oder das Verfahren für die Erarbeitung eines Konzeptes oder Sachplans verdeutlichen oder diesem umfassendere Wirkungen als das Raumplanungsrecht verleihen. So verpflichtet das Spezialrecht (Art. 16–20 RPV) die Kantone beispielsweise zur Sicherung des kantonalen Umfangs an Fruchtfolgeflächen entsprechend den Vorgaben des Sachplans. Oder für die Alpentransversalen bezeichnet das Spezialrecht (Art. 9 Abs. 3 NEAT-Verfahrensverordnung) das Vorprojekt der Eisenbahnlinien als Sachplan nach RPG und verleiht diesem damit die Wirkungen nach Eisenbahnrecht, namentlich was die Pflichten der Eisenbahnunternehmen anbelangt.

Das Spezialrecht kann zudem Planungen vorsehen, die nicht als Konzepte oder Sachpläne nach RPG gelten, wohl aber raumwirksame Planungen im Sinne des RPG bleiben. Verfahren und Wirkungen dieser Planungen er-

geben sich aus dem Spezialrecht. Dennoch müssen die Mindestanforderungen des Raumplanungsrechtes, namentlich was die Zusammenarbeit der Behörden sowie die Information und Mitwirkung der Bevölkerung anbelangt, berücksichtigt werden. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Nationalstrassenplanung und der Festlegung des Hauptstrassennetzes sowie bei der Erarbeitung von Natur- und Landschaftsschutzinventaren im Sinne von Artikel 5 und 18 NHG.

Konzessionen, Bewilligungen und Beiträge des Bundes nach dem Spezialrecht müssen sich an die geltenden Konzepte und Sachpläne halten. Die Bundesstellen können eine Anpassung beantragen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

VERHÄLTNIS ZU DEN KANTONALEN RICHTPLÄNEN

Die in den Konzepten und Sachplänen und in den kantonalen Richtplänen bezüglich der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben enthaltenen Anweisungen ergänzen einander und müssen aufeinander abgestimmt sein.

Das Instrument zur behördenverbindlichen Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten aller mit Planungsaufgaben beauftragten Hoheitsträger – insbesondere des Bundes, der Kantone und der Gemeinden – ist der kantonale Richtplan. Die Kantone haben bei ihrer Richtplanung die in Artikel 6 RPG genannten Grundlagen zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Konzepte und Sachpläne des Bundes, welche als «Bundeseingaben» in die kantonale Richtplanung zu betrachten sind.

Wie die Konzepte und Sachpläne enthalten die kantonalen Richtpläne Anweisungen an die Erfüllung und Abstimmung von raumwirksamen Aufgaben. Auch sie sind das Ergebnis eines Koordinationsprozesses, im Rahmen dessen Bundesstellen und Kantone die Konflikte und Synergien zwischen ihren raumwirksamen Tätigkeiten feststellen und eine Lösung anstreben, die allen Interessen bestmöglichst Rechnung trägt.

Die in den Konzepten und Sachplänen und die in den kantonalen Richtplänen enthaltenen Anweisungen ergänzen sich gegenseitig, auch wenn sie aus einem unterschiedlichen Blickwinkel vorgebracht werden. Der kantonale Richtplan zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung des Kantonsgebietes aufeinander abgestimmt werden. Die Konzepte und Sachpläne legen hingegen dar, wie die Bundesaufgaben in einem bestimmten Sachbereich in Berücksichtigung der Sach- und Raumordnungsziele von Bund und Kantonen erfüllt werden.

Das Zusammenspiel der Konzepte und Sachpläne und der kantonalen Richtpläne setzt voraus, dass sie in enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone erarbeitet wurden und unter ihnen keine Widersprüche bestehen. Der Bundesrat darf Konzepte oder Sachpläne sowie kantonale Richtpläne nur verabschieden resp. genehmigen, wenn sie mit den geltenden Konzepten, Sachplänen und Richtplänen vereinbar sind und die laufenden Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigen. Falls die zwischen den Behörden ausgehandelte Lösung Auswirkungen sowohl auf die Tätigkeiten des Bundes als auch der Kantone hat,

ist eine gleichzeitige Erarbeitung und Anpassung der beiden Instrumente wünschenswert.

Die enge Verbindung zwischen den beiden Instrumenten verhindert keineswegs eine spätere Anpassung an neue Verhältnisse. Wenn ein Kanton im Rahmen der

Fortschreibung oder der Überarbeitung seines Richtplanes neue Aspekte geltend machen will, kann er die Anpassung eines Konzeptes oder Sachplans beantragen. Ebenso können die Bundesstellen eine Anpassung der kantonalen Richtpläne verlangen, wenn es die Verhältnisse erfordern (Art. 12 RPV).

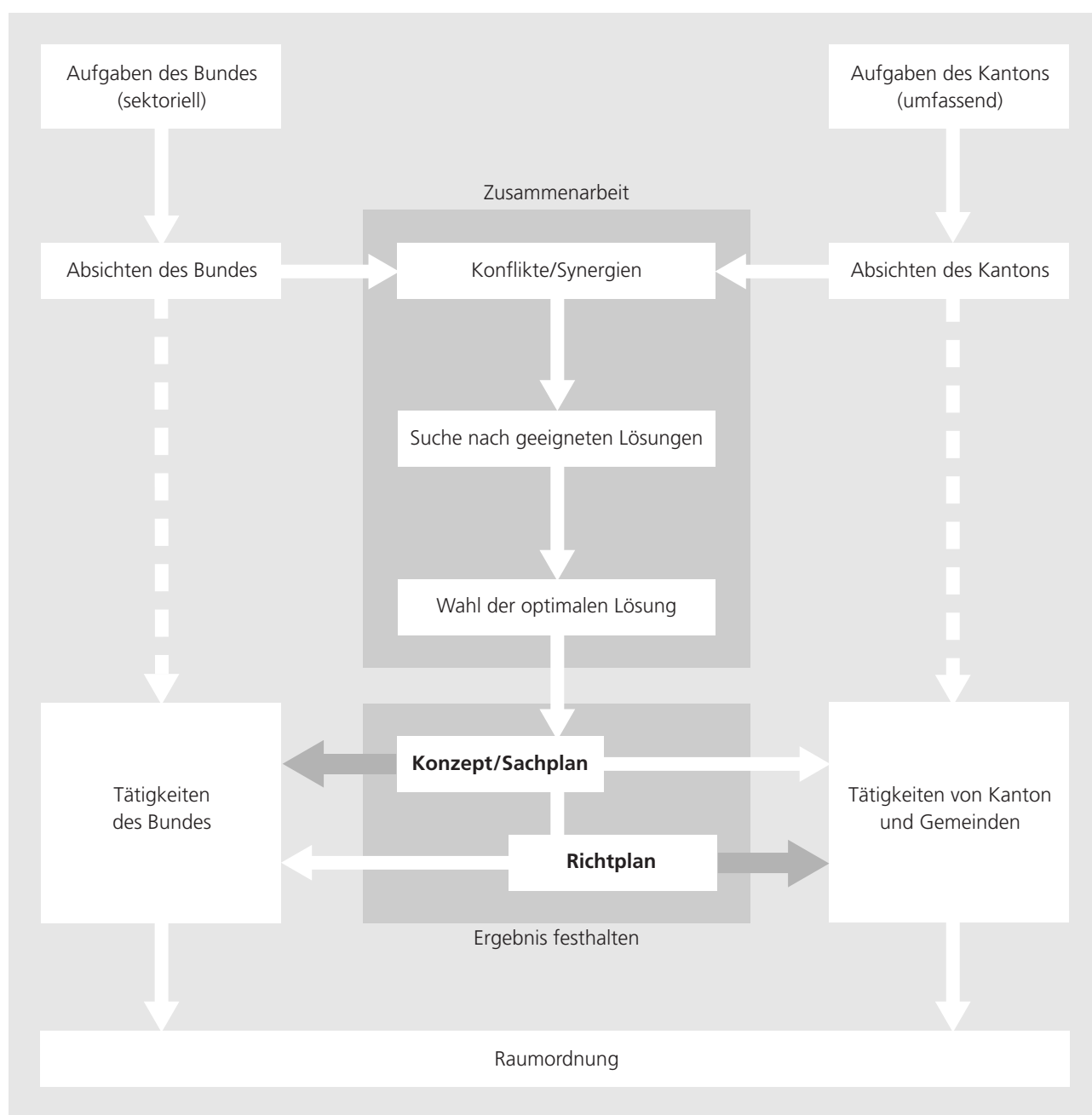


Abb. 3: Komplementarität der Konzepte und Sachpläne des Bundes zu den kantonalen Richtplänen

Vertiefende Hinweise für die praktische Handhabung von Konzepten und Sachplänen

Der zweite Teil dieses Berichtes richtet sich primär an diejenigen Kreise, die unmittelbar mit Arbeiten im Zusammenhang mit Konzepten und Sachplänen betraut sind. Um ihnen ihre praktische Arbeit zu erleichtern, werden zu verschiedenen Themen vertiefende, eher technische Hinweise gegeben. Es werden die Kriterien für die Erarbeitung von Konzepten und Sachplänen dargelegt. Fer-

ner wird im Detail erläutert, wie Konzepte und Sachpläne verabschiedet sowie nachgeführt und angepasst werden. Schliesslich wird aufgezeigt, wie Konzepte und Sachpläne in der Praxis anzuwenden sind. Es handelt sich dabei um allgemeine Grundsätze, die von Fall zu Fall zu konkretisieren sind.

Technischer Teil

Hinweise zur Erarbeitung von Konzepten und Sachplänen

Im vorliegenden Kapitel werden die Anforderungen nach RPG beschrieben, welche die zuständigen Bundesstellen bei der Erarbeitung von Konzepten und Sachplänen zu beachten haben. Die hier aufgeführten Kriterien dienen dem BRP auch als Prüfungsraster, nach dem es seinen Prüfungsbericht im Hinblick auf die Verabschiedung durch den Bundesrat erstellt.

Wichtigste rechtliche Grundlagen

- Die dem Bund obliegende Pflicht zur Erarbeitung der nötigen Konzepte und Sachpläne ergibt sich aus Art. 13 RPG, allenfalls weitergehend aus dem Spezialrecht.
- Die Anforderungen an den Inhalt der Konzepte und Sachpläne stützen sich auf Art. 1–3 RPG sowie auf Art. 2 und 3 RPV.
- Die Anforderungen an das Verfahren leiten sich aus Art. 13 Abs. 1 RPG («Koordination bundesintern»), aus Art. 13 Abs. 2 RPG («Zusammenarbeit mit den Kantonen») und aus Art. 4 RPG («Information und Mitwirkung der Bevölkerung») ab.
- In Bezug auf die Form der Konzepte und Sachpläne bestehen keine rechtlichen Vorgaben. Sie hängt vorwiegend vom Inhalt und Stellenwert der Konzepte und Sachpläne ab, namentlich was die Sicherung der Transparenz gegenüber den weiteren betroffenen Stellen und der Öffentlichkeit anbelangt.

GENERELLE VORAUSSETZUNGEN

Eine Planung des Bundes kann im Sinne eines Konzeptes oder Sachplanes nach Artikel 13 RPG erarbeitet werden, wenn sie einen Sach- oder Teilsachbereich in der Kompetenz des Bundes betrifft, ein Koordinationsbedarf besteht und die Zuständigkeiten der Kantone berücksichtigt werden.

Hinreichende Kompetenzen des Bundes

Konzepte und Sachpläne können nur für Sachbereiche erarbeitet werden, in denen der Bund aufgrund seiner verfassungsmässigen Kompetenzen Tätigkeiten ausübt, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder bestimmt sind, diese zu erhalten («raumwirksame Tätigkeiten» im Sinne von Art. 1 RPV).

Je umfassender die Bundeskompetenzen im betreffenden Sachbereich sind, umso konkreter können die planerischen Aussagen sein. In allen Bereichen, wo er raumwirksam tätig ist, kann der Bund Ziele sowie generelle Anweisungen für die Erfüllung seiner Aufgaben festlegen. Räumlich konkrete Anweisungen kann er hingegen nur in denjenigen Bereichen erteilen, für die er über die Kompetenz zu Festlegungen über die Nutzung des Bodens verfügt oder selber als Bauherr auftritt. Dies ist namentlich der Fall im Bereich der Eisenbahnen, der Nationalstrassen, der Telekommunikation, der Zivilluftfahrt, der Rohrleitungen, der militärischen Bauten und Anlagen, der Freihaltung von Was-

serstrassen und, in einem generellen Sinne, bei den Fruchtfolgeflächen.

Koordinationsbedarf

Die Erarbeitung eines Konzeptes oder Sachplans ist vor allem dann angezeigt, wenn die in einem bestimmten Sachbereich zu erfüllenden raumwirksamen Aufgaben des Bundes untereinander oder mit weiteren raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, der Kantone oder der angrenzenden Regionen der Nachbarländer koordiniert werden müssen.

Dies kann namentlich der Fall sein,

- um die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes effizienter zu gestalten, sei es um die nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung oder die Wirtschaft gesamthaft gering zu halten oder um besser zur Verwirklichung einer auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichteten Ordnung der Besiedlung beizutragen;
- wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, Vorhaben der Kantone oder des benachbarten Auslands oder andere Umstände es vom Bund erfordern, dass er Aufgaben neu oder in anderer Weise erfüllt oder auf die Erfüllung von Aufgaben verzichtet.

Rücksichtnahme auf die Kompetenzen der Kantone

Je nach Aufgabenbereich sind die Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen anders verteilt. Während der Bund in Bereichen wie Militär, Eisenbahnen, Rohrleitungen oder Zivilluftfahrt über umfassende

Zuständigkeiten verfügt, teilt er diese Kompetenzen in anderen Bereichen mit den Kantonen oder sieht seine Rolle auf die Förderung, Beratung, Unterstützung oder Aufsicht beschränkt. Wesentlich ist, dass der Bund bei der Erarbeitung der Konzepte und Sachpläne den Kantonen den nötigen Ermessensspielraum für die Erfüllung ihrer Aufgaben belässt.

Neben ihren Sachzuständigkeiten nehmen die Kantone mit der Raumplanung eine umfassende Gebietsverantwortung wahr. Da die Konzepte und Sachpläne immer Tätigkeiten behandeln, die sich räumlich auswirken, sind die Bundesstellen in jedem Fall verpflichtet, die behördenverbindlichen kantonalen Richtpläne und die laufenden Richtplanungen als Bezugspunkt ihrer Planungen beizuziehen und mit den Kantonen zusammenzuarbeiten.

INHALT

Eine Bundesplanung kann als Konzept oder Sachplan nach Artikel 13 RPG bezeichnet werden, wenn sie den betreffenden Sach- oder Teilsachbereich umfassend behandelt, zur Umsetzung der Raumordnung beiträgt und mit den geltenden Planungen und Vorschriften vereinbar ist.

Umfassende Behandlung des Sach- oder Teilsachbereichs

Konzepte und Sachpläne setzen eine sachlich und räumlich umfassende Betrachtung des betreffenden Sach- oder Teilsachbereichs voraus. Sie berücksichtigen die raumbedeutsamen Tätigkeiten im Sach- oder Teilsachbereich in ihrer Gesamtheit und tragen den Zusammenhängen mit anderen Aufgaben und Tätigkeiten sowie der anzustrebenden räumlichen Entwicklung Rechnung.

Zur Erfüllung dieser Anforderung werden räumliche Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Sach- oder Teilsachbereichs aus gesamtheitlicher Sicht angegangen:

- Einer generellen Prüfung unterzogen wird die heutige Lage des Sach- oder Teilsachbereichs (Struktur, Organisation, Finanzen);
- Näher untersucht werden seine räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die räumliche Ordnung des Landes und der Koordinationsbedarf mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten;
- Im Detail ausgearbeitet wird die sachbereichsbezogene Strategie des

Bundes, insbesondere die verfolgten Ziele sowie die für die Erfüllung der raumwirksamen Bundestätigkeiten geltenden generellen und räumlich konkreten Anweisungen.

Die Konzepte und Sachpläne behandeln Fragen der Nutzung, der Erschliessung und der Gestaltung nicht abschliessend. Sie belassen den nachfolgenden Entscheidungsträgern den nötigen Ermessensspielraum.

Optimaler Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung

Als Planungen im Sinne des RPG berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und tragen zur Umsetzung der Raumordnungspolitik des Bundes bei.

Die Konzepte und Sachpläne sind darauf ausgerichtet, für die sich stellenden räumlichen Koordinationsprobleme optimale, den verschiedenen Interessen möglichst Rechnung tragende Lösungen herbeizuführen. Dies setzt voraus, dass für jedes der sich stellenden Probleme Lösungsalternativen und Varianten untersucht sowie die Möglichkeiten geprüft werden, wie der Boden haushälterisch und umweltschonend genutzt und die Siedlungsordnung verbessert werden kann.

Die Konzepte und Sachpläne unterstützen ausserdem die Handlungsstrategien der Raumordnungspolitik, die im Bericht über die «Grundzüge der Raumordnung Schweiz» vorgezeichnet sind. Sie zielen darauf ab, die nachhaltige Entwicklung des Lebens-

und Wirtschaftsraumes zu sichern, städtische Räume zu ordnen, ländliche Räume zu stärken, den Natur- und Landschaftsraum zu schonen und eine bessere Einbindung der Schweiz in Europa zu gewährleisten.

Konzepte und Sachpläne helfen überdies, Synergien zu anderen Aufgabenbereichen sowie zu den Tätigkeiten der Kantone und des benachbarten Auslands zweckmässig zu nutzen.

Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften

Die Vereinbarkeit der Konzepte und Sachpläne untereinander, mit den weiteren Planungen und Vorschriften des Bundes über die Nutzung des Bodens sowie mit den kantonalen Richtplänen ist wesentlich für die Rechtssicherheit. Sie stellt deshalb ein wichtiges Element der Prüfung dar, die der Bundesrat im Hinblick auf die Verabschiedung des Konzeptes oder Sachplans vornimmt.

Ein Konzept oder Sachplan ist mit den anderen Planungen und Vorschriften des Bundes und mit den Richtplänen der Kantone vereinbar, wenn kein Widerspruch dazu besteht.

Tritt ein Widerspruch zwischen einem in Erarbeitung stehenden Konzept oder Sachplan des Bundes und einem kantonalen Richtplan auf, so ist er durch eine Änderung des Konzeptes oder Sachplanes oder durch eine Änderung des kantonalen Richtplans zu beheben. Die erforderlichen Verhandlungen erfolgen im Rahmen der Zusammenarbeit der Behörden. Kön-

nen sich die Behörden der betroffenen Kantone und des Bundes nicht auf eine Lösung des Problems einigen, so steht es ihnen frei, ein Bereinigungsverfahren zu verlangen.

VERFAHREN

Eine Bundesplanung kann als Konzept oder Sachplan im Sinne von Artikel 13 RPG bezeichnet werden, sofern während der Erarbeitung die erforderliche Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen stattgefunden hat, die Bevölkerung informiert wurde und Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten hat und die Abwägung der Interessen erfolgt ist.

Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben

Die Information der betroffenen Stellen ist eine wichtige Voraussetzung der Zusammenarbeit. Sobald sie die Ziele und den Ablauf der Planung festgelegt hat, unterrichtet die zuständige Bundesstelle die anderen Bundesstellen, die Kantone (Raumplanungsfachstellen und in der Sache zuständige Fachämter), die zuständigen Behörden des benachbarten Auslands (siehe Beilage 4) und die weiteren Träger öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben darüber und ermöglicht diesen, allfällige Koordinationsbedürfnisse anzumelden.

Eine Koordination ist notwendig, wenn die im Konzept oder Sachplan vorgesehenen Massnahmen des Bundes Tätigkeiten anderer Träger raumwirksamer Aufgaben ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen. Die Beteiligten stellen im Verfahren der Zusammenarbeit die Synergien und Konflikte zwischen ihren raumwirksamen Tätigkeiten fest. Sie beurteilen die Lösungsalternativen und

Varianten in Berücksichtigung der Sachziele und der anzustrebenden räumlichen Entwicklung. Sie ziehen dabei Möglichkeiten in Betracht, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern.

Unabhängig davon, ob sich eine Koordination als notwendig erwiesen hat oder nicht, werden über den Entwurf des Konzeptes oder Sachplans die Bundesstellen, die Kantone und die zuständigen Behörden des benachbarten Auslands vor der Unterbreitung zur Verabschiedung durch den Bundesrat angehört. Die zuständige Bundesstelle trifft die notwendigen Vorkehrungen bezüglich der Organisation, der gesetzten Termine und der bereitzustellenden Dokumente, damit der Kanton die Bemerkungen der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung einholen und in seiner Stellungnahme berücksichtigen kann.

Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die zuständige Bundesstelle ist gehalten, die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und den Ablauf der Sachplanung zu informieren. Sie sorgt dafür, dass die von den Massnahmen betroffene Bevölkerung an der Erarbeitung des Konzeptes oder Sachplanes in geeigneter Weise mitwirken kann.

Die Anforderungen an die Information und Mitwirkung der Bevölkerung hängen vom Konkretisierungsgrad des Konzeptes oder Sachplans ab.

- Beziehen sich die in einem Konzept oder Sachplan gemachten Aussagen auf die Entwicklung des Sach- oder Teilsachbereichs insgesamt und werden sie räumlich nicht konkretisiert, genügt eine Information der Öffentlichkeit und eine Einladung zur Mitwirkung über nationale Kanäle (z.B. im Bundesblatt).
- Wird hingegen durch die vorgesehenen Massnahmen ein bestimmter Raum unmittelbar berührt, muss durch zusätzliche Anstrengungen (z.B. Einladung zur Mitwirkung über regionale Kanäle, ev. Informationsveranstaltungen etc.) sichergestellt werden, dass die betroffene Bevölkerung über die zu erwartenden Auswirkungen ins Bild gesetzt und eingeladen wird, die aus ihrer Sicht zu beachtenden Interessen bekannt zu geben. Die zuständige Bundesstelle legt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen die Art und Weise der Mitwirkung der Bevölkerung fest.

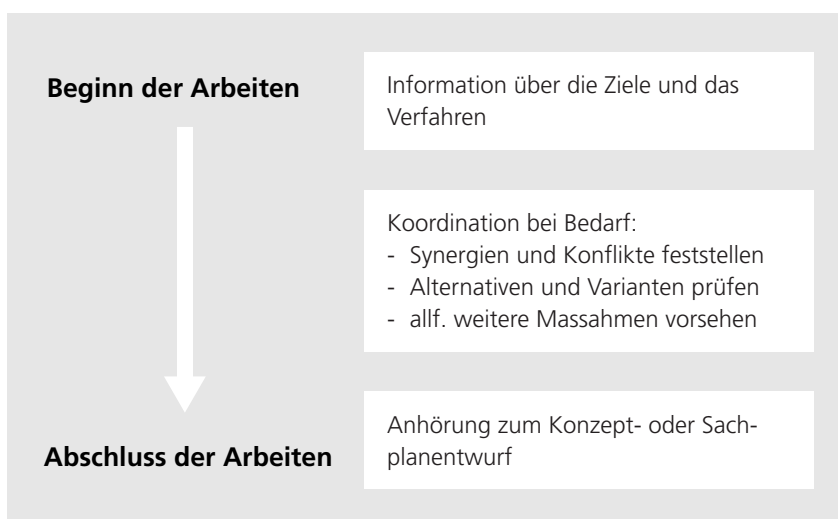


Abb. 4: Anforderungen an die Zusammenarbeit

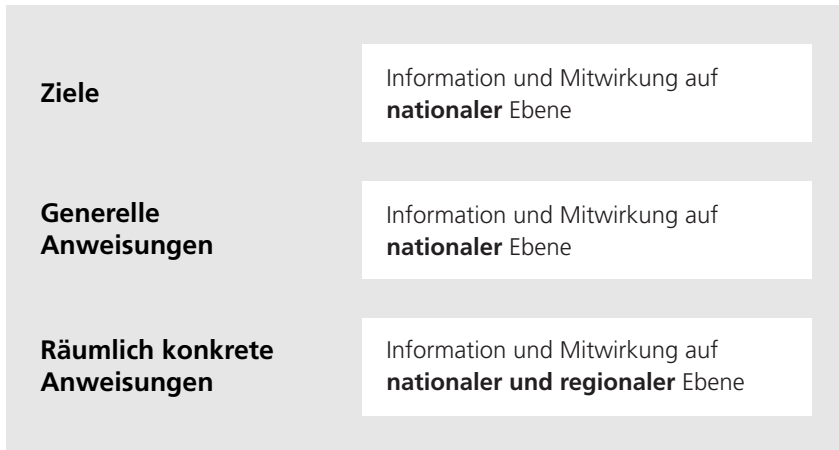


Abb. 5: Anforderungen an die Information und Mitwirkung

In ihrem Antrag zur Verabschiedung des Konzeptes oder Sachplans nimmt die zuständige Bundesstelle zu den in der Mitwirkung geäusserten Meinungen Stellung.

Abwägung der Interessen

Die Konzepte und Sachpläne nach Artikel 13 RPG dienen nicht nur Sachzielen, sondern verbinden diese mit den Raumordnungszielen. Die Interessenabwägung stellt somit eine zentrale Verpflichtung dar.

Im Rahmen der Interessenabwägung werden die Eingaben der Bundesstellen, der Kantone, der Organisationen und der Bevölkerung berücksichtigt, sofern sie die sachgerechte Erfüllung von Aufgaben des Bundes nicht behindern oder übermässig erschweren. Die Beurteilung der Interessen trägt den Sachzielen, der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und den möglichen Auswirkungen auf andere Tätigkeiten möglichst umfassend Rechnung.

Die zuständige Bundesstelle legt die Interessenabwägung in der Begründung des Antrages zur Verabschiedung des Konzeptes oder Sachplans dar. Sie zeigt insbesondere, wie die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben und der Mitwirkung der Bevölkerung bei der Festlegung von generellen und räumlich konkreten Anweisungen in Bezug auf die Erfüllung der raumwirksamen Aufgaben des Bundes beachtet wurden.

FORM

Eine Bundesplanung kann als Konzept oder Sachplan nach Artikel 13 RPG bezeichnet werden, wenn die vorgenommene Planung zweckmässig dargestellt wird, der behördenverbindliche Inhalt gekennzeichnet ist und spätere Anpassungen und Nachführungen möglich sind.

Zweckmässige Darstellung des Konzeptes oder Sachplans

An die Form des Konzept- oder Sachplaninhalts stellt das RPG keine besonderen Anforderungen. Durch eine geeignete Darstellung sollen jedoch der Inhalt nachvollziehbar gemacht, die sich für die Behörden ergebenden Verpflichtungen hervorgehoben und die spätere Nachführung oder Anpassung des Dokumentes erleichtert werden.

Die Konzepte und Sachpläne bestehen in der Regel aus einem Text, welcher durch eine oder mehrere Karten ergänzt wird. Der Text enthält die verbindlichen Festlegungen sowie die Aussagen, die für das Verständnis des Beschlusstils notwendig sind (Ausgangslage).

Das Dossier umfasst zudem Erläuterungen. Darin begründet die zuständige Bundesstelle den Antrag an den Bundesrat zur Verabschiedung des Konzeptes oder Sachplans. Sie unterrichtet namentlich über die Ziele und den Ablauf der Planung. Sie zeigt, wie die Planungs- und Abstimmungspflicht (Art. 2 RPV) erfüllt wurde. Sie legt die Interessenabwägung dar (Art.

3 RPV) und nimmt zu den Einwendungen der Bundesstellen, der Kantone, der betroffenen Behörden des benachbarten Auslands und der Bevölkerung Stellung.

und Karte hervorgehoben werden und sich von den Aussagen zur Ausgangslage oder zu den Erläuterungen (informativer Teil) klar unterscheiden.

Der informative Inhalt muss ausserdem nachgeführt werden können.

Es soll eine Form der Veröffentlichung (Bericht oder Ordner) gewählt werden, welche an die Art und den Detaillierungsgrad der Aussagen angepasst ist. Die Nachführung soll so konzipiert sein, dass die Benutzer jederzeit über aktuelle und zuverlässige Angaben zur Erfüllung der raumwirksamen Bundesaufgaben verfügen.

Kennzeichnung des verbindlichen Inhalts

Damit keine Interpretationsschwierigkeiten entstehen, muss der für die Behörden verbindliche Inhalt in Text

Ermöglichung von Anpassung und Nachführung

Text und Karte müssen derart konzipiert sein, dass der verbindliche Inhalt bei Bedarf angepasst werden kann.

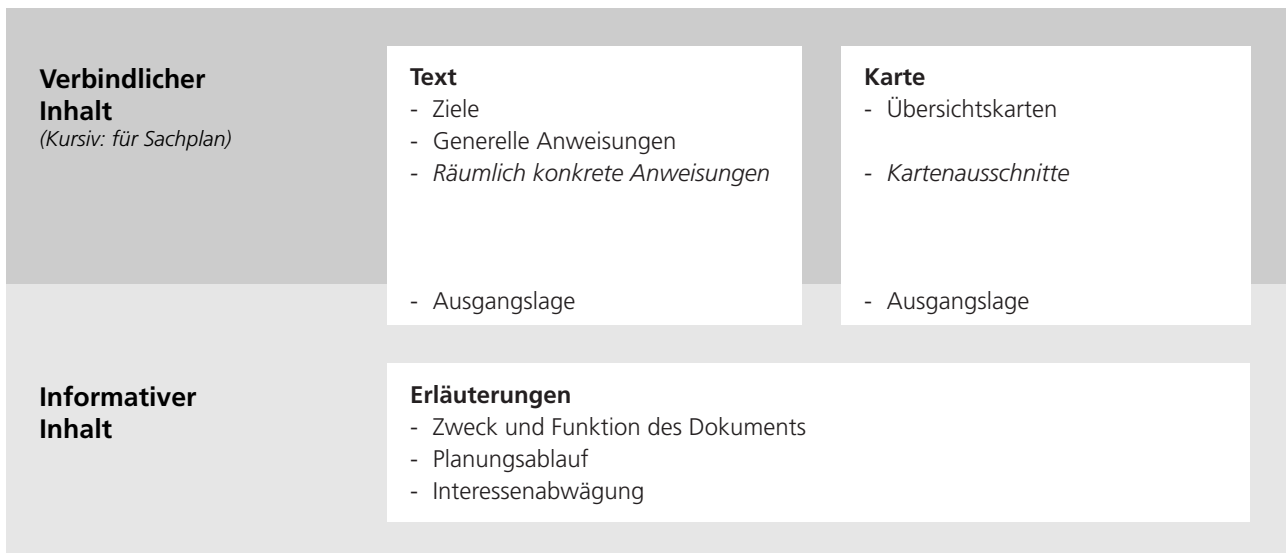


Abb. 6: Aufbau des Konzeptes oder Sachplans

Hinweise zur Verabschiedung und zur Änderung von Konzepten und Sachplänen

Dieses Kapitel erläutert das Verfahren für die Verabschiedung eines Konzeptes oder Sachplans und die Anforderungen an die Koordination mit anderen Verfahren. Es enthält im weiteren Ausführungen zu den Änderungen des Planwerkes.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER KONZEPTE UND SACHPLÄNE

Der Bundesrat sorgt bei der Verabschiedung der Konzepte oder Sachpläne und ihrer Anpassungen dafür, dass sie den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen und die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Kantone sachgerecht berücksichtigen.

Bevor das zuständige Departement dem Bundesrat die Verabschiedung eines Konzeptes oder Sachplans oder von Anpassungen desselben beantragt, hört es die Bundesstellen und die Kantone an, namentlich was die Vereinbarkeit mit den geltenden Konzepten und Sachplänen sowie mit den kantonalen Richtplänen anbelangt. Im weiteren lädt es das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement dazu ein, die Übereinstimmung mit dem Raumplanungsrecht zu prüfen. Das BRP stützt sich dabei auf die im vorigen Kapitel (S. 22–27) erläuterten Anforderungen an die Erarbeitung der Konzepte und Sachpläne.

Der Bundesrat beschliesst über das Konzept oder den Sachplan in Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfungen. Seinen Beschluss kann er an zusätzliche Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen versehen. Nötigenfalls kann er auch nur einen Teil des Konzeptes oder Sachplans verabschieden und den Zeitpunkt des Entscheids in Bezug auf verbleibende, strittige Fragen verschieben.

Der Bundesratsbeschluss wird im Bundesblatt publiziert. Die Konzepte und Sachpläne werden anschliessend veröffentlicht und den Interessierten zur Kenntnis gegeben (ähnliches gilt für die regelmässigen Nachführungen und Anpassungen). Die Konzepte und Sachpläne können jederzeit bei der zuständigen Bundesstelle oder beim BRP eingesehen werden.

Im weiteren informiert die periodisch nachgeführte Übersicht über die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes über die Ziele und den Ablauf der Arbeiten, die im Zusammenhang mit Konzepten und Sachplänen stehen.

Wichtigste rechtliche Grundlagen

- Nach Art. 14 RPV legt der Bundesrat fest, welche Planungen des Bundes als Konzepte und Sachpläne gelten.
- Die Anforderungen betreffend der Genehmigung von Anpassungen der kantonalen Richtpläne richten sich nach den Bestimmungen von Art. 11 RPG und Art. 12 RPV.
- Die Bestimmungen zum Bereinigungsverfahren sind in den Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 RPG sowie Art. 13 RPV enthalten.

Gegenstand des Bundesratsbeschlusses

Über folgende Punkte beschliesst der Bundesrat:

- Verabschiedung des Konzeptes oder Sachplanes oder Anordnen eines Bereinigungsverfahrens;
- Erforderliche Anpassungen geltender Konzepte und Sachpläne des Bundes oder kantonalen Richtpläne;
- Spezielle Aufträge an die Bundesstellen (z.B. flankierende Massnahmen, Informationsauftrag, Modalitäten der Umsetzung usw.);
- Auftrag zur Veröffentlichung des Konzeptes oder Sachplans.

GLEICHZEITIGE ANPASSUNG WEITERER PLANUNGEN

Erfordert die Erstellung eines Konzeptes oder Sachplans die Anpassung geltender Konzepte, Sachpläne oder Richtpläne, beschliesst der Bundesrat – wenn immer möglich – zur selben Zeit darüber.

Ein Konzept oder Sachplan kann vom Bundesrat nur verabschiedet werden, wenn keine Widersprüche zu den in den geltenden Konzepten, Sachplänen und Richtplänen enthaltenen Anweisungen bestehen. Gegebenenfalls sind Änderungen dieser Planungen in Betracht zu ziehen, über die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden beraten wird.

Um die Verfahren zu koordinieren, werden die nötigen Anpassungen geltender Konzepte, Sachpläne oder Richtpläne – soweit eine Einigung mit den zuständigen Bundesstellen oder Kantonen erzielt werden konnte – sowie der Antrag zur Verabschiedung des neuen Konzeptes oder Sachplans dem Bundesrat nach Möglichkeit gleichzeitig unterbreitet.

BEREINIGUNGSVERFAHREN

Konnten Widersprüche zwischen einem Konzept oder Sachplan und der kantonalen Richtplanung im Rahmen der Zusammenarbeit der Behörden nicht behoben werden, kann vor der Verabschiedung des Konzeptes oder Sachplans das Bereinigungsverfahren verlangt werden.

Können sich die zuständige Bundesstelle und ein Kanton nicht auf die Berücksichtigung richtplanrelevanter Anliegen im Konzept oder Sachplan einigen, steht es beiden Stellen frei, jederzeit während des gesamten Planungsprozesses ein Bereinigungsverfahren zu verlangen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement leitet es an den Bundesrat weiter und beantragt, wer an der Einigungsverhandlung teilnimmt, innerhalb welcher Frist eine Lösung gefunden werden muss und wie vorzugehen ist (Art. 13 Abs. 2 RPV).

Das Bereinigungsverfahren muss vor der Verabschiedung des Konzeptes oder Sachplans durch den Bundesrat eingeleitet werden. Es stellt kein Rechtsmittelverfahren dar, sondern ist ein Mittel, um Konflikte im Zusammenhang mit dem materiellen Inhalt der kantonalen Richtplanung auszuräumen.

ÄNDERUNGEN DER KONZEPTE UND SACHPLÄNE

Um ihren Nutzen sicherzustellen und die Transparenz gegenüber den Behörden und interessierten Kreisen aufrechtzuerhalten, werden die Konzepte und Sachpläne regelmässig nachgeführt. Bei Bedarf müssen sie angepasst werden. Zudem werden sie periodisch gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Damit die Konzepte und Sachpläne ihre Funktion als Planungsinstrument und ihre Rolle als Informationsmittel über die Erfüllung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes beibehalten können, werden die Angaben über die Problemlage und den Stand der Arbeiten (informativer Inhalt) wenn nötig nachgeführt. Die Nachführung erfordert kein spezielles Verfahren.

Angepasst werden die Konzepte und Sachpläne, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Die Anpassung kann von der zuständigen Bundesstelle aus eigener Initiative oder auf Begehren einer anderen Bundesstelle oder eines Kantons eingeleitet werden. Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Anpassung zeitlich an ein Richtplanverfahren oder an ein Verfahren nach Spezialrecht – wie die Erteilung von Konzessionen oder die Genehmigung von generellen Projekten – gekoppelt werden kann.

Die Konzepte und Sachpläne werden periodisch überprüft. Dabei wird festgestellt, ob das Konzept oder der Sachplan den Zweck erfüllt und immer noch aktuell ist oder ob Änderungen sich als notwendig erweisen. Auch hier kann es sich als zweckmässig erweisen, die Überprüfung mit einem Sachentscheid zu verknüpfen, so zum Beispiel mit der Genehmigung eines Rahmenkredites oder eines Bauprogrammes.

Diese Überprüfung kann durchaus auch in eine Teil-Anpassung oder Gesamtüberarbeitung des Konzeptes oder Sachplanes ausmünden, wenn sich beispielsweise eine neue Ausrichtung der Bundespolitik aufdrängt. Auch kann die Aufhebung des Konzeptes oder Sachplanes erwogen werden, wenn kein Bedarf mehr danach besteht – beispielsweise wenn eine Aufgabe wegfällt. Für die Überarbeitung oder Aufhebung eines Konzeptes oder Sachplans soll dasselbe Verfahren angewendet werden wie für die erstmalige Erarbeitung des Planwerkes.

Hinweise zur Anwendung von Konzepten und Sachplänen

In diesem Kapitel wird dargelegt, wie Konzepte und Sachpläne anzuwenden sind und wie sie sich praktisch auf andere Planungen und raumwirksame Tätigkeiten auswirken.

ANWENDUNG BEI DER ERARBEITUNG ODER ANPASSUNG WEITERER PLANUNGEN DES BUNDES

Erfordert die Erstellung oder Anpassung einer Bundesplanung die Anpassung geltender Konzepte oder Sachpläne, koordinieren die betroffenen Bundesstellen die Verfahren im Einvernehmen mit dem BRP.

Bei der Erarbeitung oder Anpassung einer Bundesplanung stellt die zuständige Bundesstelle sicher, dass die vorgesehenen planerischen Festlegungen mit den bereits verabschiedeten Konzepten und Sachplänen vereinbar sind. Wenn nötig, leitet sie die erforderliche Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen ein.

Falls sich dabei die Anpassung geltender Konzepte oder Sachpläne als notwendig erweist, bemühen sich die zuständigen Bundesstellen um eine zweckdienliche Koordination der Verfahren (Zusammenarbeit mit den Kantonen, Information und Mitwirkung der Bevölkerung, gleichzeitige Verabschiedung durch den Bundesrat der neuen Bundesplanung und der angepassten Konzepte und Sachpläne). Die Bundesstellen werden dabei vom BRP unterstützt.

ANWENDUNG BEI EINZELVORHABEN UND WEITEREN TÄTIGKEITEN DES BUNDES

Bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben berücksichtigen die Bundesstellen die Anweisungen der geltenden Konzepte und Sachpläne. Vollzugsfragen werden bundesintern abgesprochen.

Bei der Erarbeitung oder Genehmigung von Plänen sowie bei der Erteilung von Konzessionen, Bewilligungen oder Beiträgen für Bauten, Anlagen oder andere raumwirksame Massnahmen sorgen die Bundesstellen dafür, dass die generellen und die räumlich konkreten Anweisungen der geltenden Konzepte und Sachpläne berücksichtigt werden. Dazu hören sie im Rahmen der ordentlichen Verfahren die hierfür verantwortlich zeichnenden Bundesstellen an.

Falls sich dabei die Anpassung eines geltenden Konzeptes oder Sachplans als zweckmässig erweist, legen die Bundesstellen das weitere Vorgehen in Absprache mit dem BRP fest. Fragen zur Anwendung geltender Konzepte oder Sachpläne können ausserdem in der Raumordnungskonferenz des Bundes erörtert werden.

Wichtigste rechtliche Grundlagen

- Die Art der Umsetzung der Konzepte und Sachpläne leitet sich hauptsächlich von der Planungs- und Abstimmungspflicht (Art. 2 RPG und Art. 2 RPV) ab.
- Die spezifischen Aspekte im Zusammenhang mit den kantonalen Richtplänen und den Nutzungsplänen richten sich nach Art. 6, 7, 9, 11, 12 und 26 RPG.

ANWENDUNG BEI DER ANPASSUNG ODER ÜBERARBEITUNG DER KANTONALEN RICHTPLÄNE

Die Kantone berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes bei der Anpassung oder Überarbeitung ihrer Richtpläne. Sie begründen aus der Sicht der kantonalen Planung ihre allfälligen Begehren um Anpassung geltender Konzepte oder Sachpläne.

Bei der Anpassung oder Überarbeitung der kantonalen Richtpläne sorgen die Kantone dafür, dass die vorgesehenen Festlegungen des Richtplans mit den Konzepten und Sachplänen des Bundes vereinbar sind. Sie ziehen ausserdem die sich aus den Konzepten und Sachplänen des Bundes ergebenden Konsequenzen für die Erfüllung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden. Sie erteilen im Richtplan die entsprechenden Koordinationsanweisungen.

Erachtet der Kanton bei diesen Abklärungen und aufgrund der erarbeiteten Grundlagen die Anpassung eines Konzeptes oder Sachplans des Bundes als sinnvoll, beantragt er dies der zuständigen Bundesstelle. Die zuständige Bundesstelle und der Kanton suchen gemeinsam nach einer Problemlösung. Sie koordinieren gegebenenfalls ihre Anträge um Genehmigung der Anpassung oder Überarbeitung des Richtplans und um Verabschiedung der Anpassungen des Konzeptes oder Sachplans durch den Bundesrat. Wird keine Einigung erzielt, steht es dem Kanton und der Bundesstelle frei, ein Bereinigungsverfahren zu verlangen.

ANWENDUNG BEI DER ANPASSUNG ODER ÜBERARBEITUNG DER NUTZUNGSPLÄNE

Die Kantone und Gemeinden berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes bei der Anpassung oder Überarbeitung der Nutzungspläne. Die Kantone können in begründeten Fällen die Anpassung geltender Konzepte oder Sachpläne verlangen.

Bei der Zuweisung von Bodennutzungen im Rahmen der Anpassung oder Überarbeitung der Nutzungspläne sowie bei der Erschliessung von Nutzungszonen sorgen die Kantone und Gemeinden dafür, die Verwirklichung der in den Konzepten und Sachplänen verfolgten Anliegen des Bundes nicht zu verunmöglichen oder unnötig zu erschweren. Sie folgen ausserdem den der Unterstützung dieser Anliegen dienenden Anweisungen der kantonalen Richtpläne.

Haben sich die Verhältnisse geändert oder weisen die im Rahmen der kantonalen Planung erarbeiteten Grundlagen die Möglichkeit einer gesamthaft besseren Lösung der Nutzungsprobleme aus, kann der Kanton die Anpassung des Konzeptes oder Sachplans beantragen.

Beilagen

Liste der Konzepte und Sachpläne (Stand November 1997)

Geltende und nach Realisierungsprogramm vorgesehene Konzepte und Sachpläne

Name (fett = geltend oder in Bearbeitung ; Normalschrift = geplant)	Federführende Stelle (Bundesamt)	Bundesratsbeschlüsse
Sachplan Fruchtfolgeflächen	Landwirtschaft/ Raumplanung	8.4.1992 Überprüfung 1997; Anpassung nach Bedarf
Sachplan Alp Transit (Massnahme Nr 2.07.1)	Verkehr	12.4.1995 erste Anpassung 1997/98
Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) (Massnahme Nr 2.09.1)	Zivilluftfahrt	1999
Sachplan Waffen- und Schiessplätze (Massnahme Nr 2.13.1)	Betriebe des Heeres	Beginn 1998 (Weiterentwicklung zum Sachplan Militär geplant)
Sachplan Militärflugplätze (Massnahme Nr 2.13.2)	Betriebe der Luftwaffe	1999 (voraus. in Verbindung mit künftigem Sachplan Militär)
Sachplan Schienenverkehr (Massnahme Nr 2.07.1) - AlpTransit (s. oben) - Bahn 2000 (1. und 2. Etappe) - Infrastrukturanlagen der konzessionierten Transportunternehmen - Terminals des Kombiverkehrs	Verkehr	offen (Erarbeitung in Schritten vorgesehen; als Weiter- entwicklung des Sachplans AlpTransit geplant)
Sachplan nukleare Entsorgung (Massnahme Nr 2.11.2)	Energiewirtschaft	offen
Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) (Massnahme Nr 2.15.1)	Eidg. Sportschule Magglingen	23.10.1996
Landschaftskonzept Schweiz (LKS) (Massnahme Nr 2.04.1)	Umwelt, Wald und Landschaft	1997/evtl. Beginn 1998
Konzept Übertragungsleitung (Massnahme Nr 2.11.1)	Energiewirtschaft	1999

Weitere, in Diskussion stehende Konzepte oder Sachpläne



Name	Bundesstelle	Bemerkung
Sachplan Wasserstrassen	Wasserwirtschaft	
Sachplan bzw. Konzept Telekommunikationsanlagen	Kommunikation	
Konzept öffentlicher Verkehr	Verkehr	evtl. als Grundlage zum Sachplan Schienenverkehr

Weitere Bundesplanungen, die materiell Konzept- oder Sachplancharakter haben, formell aber keine sind *

Name	Bundesstelle	Bemerkung
Nationalstrassennetz (BB über das Nationalstrassennetz vom 21.6.1960) und genehmigte generelle Nationalstrassenprojekte	Strassenbau	
Hauptstrassennetz (VO über die Hauptstrassen vom 8.4.1987)	Strassenbau	
Biotopinventare nach Art. 18a NHG - Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (VO vom 21.1.1991) - Auengebiete von nationaler Bedeutung (VO vom 28.10.1992) - Flachmoore von nationaler Bedeutung (VO vom 7.9.1994) - Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (VO vom 1.5.1996)	Umwelt, Wald und Landschaft	periodische Überprüfung
Bundesinventare nach Art. 5 NHG - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN; VO vom 10.8.1977) - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS; VO vom 9.9.1981)	Umwelt, Wald und Landschaft Kultur	periodische Überprüfung
Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (VO vom 21.1.1991)	Umwelt, Wald und Landschaft	periodische Überprüfung
Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (VO vom 30.9.1991)	Umwelt, Wald und Landschaft	periodische Überprüfung

* Der Stellenwert und die weiteren Entwicklungen dieser Planungen sollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen abgeklärt werden.

Übersicht über die Aufgaben der Behörden (Bund und Kantone)

	Zuständige Bundesstelle	BRP	Weitere Bundesstellen	Kanton(e)
 ERARBEITUNGSPROZESS	<p>Festlegung des Planungsgegenstandes und der Ziele</p> <p>Erarbeitung der nötigen Grundlagen und Prüfung der Vereinbarkeit mit weiteren Planungen</p> <p>Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen, den Kantonen sowie mit den Trägern raumwirksamer Aufgaben und nötigenfalls mit den betroffenen Behörden der Nachbarländer</p> <p>Einleitung der Information und Mitwirkung der Bevölkerung</p> <p>Erarbeitung des Konzeptes oder Sachplans sowie der Erläuterungen</p>	<p>Mitwirkung bei der Festlegung des Planungsgegenstandes</p> <p>Zusammenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der übergeordneten Interessen der Raumplanung - Beratung während des ganzen Planungsprozesses - Vermittlung zwischen zuständiger Bundesstelle, weiteren Bundesstellen und Kantonen (bei Bedarf) 	<p>Zusammenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Interessen im eigenen Zuständigkeitsbereich (insb. Vereinbarkeit mit den Konzepten und Sachplänen) - Aufzeigen des Koordinationsbedarfs 	<p>Zusammenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der kantonalen Interessen und Aufzeigen des Koordinationsbedarfes (namentlich Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung) - evtl. Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Richtplans - evtl. Antrag um Eröffnung eines Bereinigungsverfahrens
	Konzept- oder Sachplanentwurf	<p>Anhörung der Bundesstellen, der Kantone und der betroffenen Behörden der Nachbarländer sowie der weiteren Träger raumwirksamer Aufgaben und der Bevölkerung</p>	<p>Stellungnahme z.H. der zuständigen Stelle aus der Sicht der übergeordneten Interessen der Raumplanung</p>	<p>Stellungnahme z.H. der zuständigen Stelle aus der Sicht der Interessen im eigenen Zuständigkeitsbereich (insb. Feststellung der Vereinbarkeit mit den geltenden Konzepten und Sachplänen)</p>
 ENTSCHEIDUNGSPROZESS				

ENTSCHEIDUNGSPROZESS	Zuständige Bundesstelle	BRP	Weitere Bundesstellen	Kanton(e)
	<p>Überarbeitung des Konzeptes oder Sachplans aufgrund der Ergebnisse der Anhörung</p> <p>Antrag an den Bundesrat</p>	<p>Erarbeitung eines Prüfungsberichts z.H. des Bundesrates (Prüfung der Vereinbarkeit mit den Anforderungen an die Verfahren, den Inhalt und die Form)</p>		
<p>Bundesratsbeschluss zum Konzept oder Sachplan</p>	<p>Erfüllung der Aufgaben gemäss vorgegebenem Rahmen und Prüfung, dass die Anforderungen von den weiteren Behörden berücksichtigt werden</p> <p>Periodische Überprüfung der Aussagen: evtl. Nachführung oder Anpassung</p>	<p>Berücksichtigung der Anforderungen bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben (insb. bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne)</p> <p>evtl. Antrag um Einleitung der erforderlichen Änderungen der geltenden Konzepte und Sachpläne</p>	<p>Berücksichtigung der Anforderungen bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben (insb. für Einzelvorhaben, Planungen)</p> <p>evtl. Antrag um Einleitung der erforderlichen Änderungen der geltenden Konzepte und Sachpläne</p>	<p>Berücksichtigung der Anforderungen bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben (insb. für die Richtplanung, für die Genehmigung von Nutzungsplänen und für Einzelvorhaben)</p> <p>evtl. Antrag um Einleitung der erforderlichen Änderungen der geltenden Konzepte und Sachpläne</p>
	ANWENDUNG			

Zusammenfassende Übersicht über die Rolle und die Aufgaben des Bundesamtes für Raumplanung

Grundlagen

Das Bundesamt überprüft in Zusammenarbeit mit der Raumordnungskonferenz des Bundes laufend den Bedarf an Konzepten und Sachplänen und erstellt alle 4 Jahre den Bericht über die Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik (Realisierungsprogramm), in welchem die zu erarbeitenden Konzepte und Sachpläne aufgelistet werden.

In methodischer Hinsicht sorgt das Amt für eine laufende Weiterentwicklung der Konzepte und Sachpläne. Es wertet die Erfahrungen von Bundesstellen und Kantonen im Umgang mit dem Instrument aus. Es überprüft und konkretisiert die Anforderungen an den Inhalt, den Planungsablauf, die Form und das Verfahren.

Beratung

Das Bundesamt steht den Bundesstellen bei der Erarbeitung und Anpassung der Konzepte und Sachpläne beratend zur Seite. Es wirkt bei der Bestimmung des Planungsablaufs und -gegenstandes sowie bei der Konzeption des zu veröffentlichenden Dokumentes mit; es begleitet die laufenden Arbeiten und nimmt an Informationsveranstaltungen und wichtigen Koordinationssitzungen teil.

Bei der Anpassung und Überarbeitung der kantonalen Richtpläne steht das Bundesamt den Kantonen beratend zur Seite. Es vermittelt bei Bedarf die nötigen Kontakte zu den Bundesstellen.

Den Bundesstellen und Kantonen steht das Bundesamt bei räumlichen Konfliktsituationen beratend zur Verfügung.

Prüfung

Das Bundesamt erstellt den Prüfungsbericht z. H. des Bundesrates. Es stellt dabei fest, ob das Konzept oder der Sachplan

a) mit den Anliegen der Raumplanung vereinbar ist, namentlich ob die Planung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten (Art. 2 und 3 RPV), die Zusammenarbeit der Behörden (Art. 13 Abs. 2 RPG) und die Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 RPG) stattgefunden haben, und ob das Ergebnis die Ziele und Planungsgrundsätze (Art. 1 und 3 RPG) sachgerecht berücksichtigt und den formalen Anforderungen genügt;

b) mit den geltenden Konzepten, Sachplänen und Richtplänen vereinbar ist. Das Bundesamt stützt sich dabei auf die Stellungnahmen der betroffenen Bundesstellen und der Kantone.

Information

Das Bundesamt veröffentlicht das Realisierungsprogramm, welches eine Liste der zu erarbeitenden Konzepte und Sachpläne mit Angaben über den Inhalt, die beteiligten Stellen und den Bearbeitungszeitraum enthält.

Das Bundesamt informiert über die Konzepte und Sachpläne in der periodisch nachgeführten «Übersicht über die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes».

Das Bundesamt führt eine Liste der in Erarbeitung stehenden Konzepte und Sachpläne nach und publiziert sie in seinem 3 mal jährlich erscheinenden Informationsorgan «INFO BRP».

Liste der zuständigen Behörden des benachbarten Auslands

Die vorliegende Liste enthält die Planungsbehörden, die von der zuständigen Bundesstelle zu informieren sind, damit sie allenfalls ihren Koordinationsbedarf anmelden können.

Österreich

Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4, Raumplanung und Regionalpolitik
Hohenstaufengasse 3, A-1010 Wien

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung 7 a
Landhaus, A-6900 Bregenz

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung I c, Landesplanung
A-6020 Innsbruck

Deutschland

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Deichmanns Aue, D-53179 Bonn 2

Bayerisches Staatsministerium für Landentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 20, D-81925 München

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstr. 10, D-70173 Stuttgart

Regionalverband Hochrhein – Bodensee
Eschbacher Strasse 58, D-79761 Waldshut-Tiengen

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Johannesstrasse 27, D-78056 Villingen-Schwenningen

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2, D-88214 Ravensburg

Frankreich

Délégation à l'aménagement du territoire et à l'action régionale DATAR
av. Charles Floquet 1, F-75343 Paris

Région Rhône-Alpes
route de Paris 78, F-69751 Charbonnières-les-Bains

Région Franche-Comté
square Saston 4, F-25000 Besançon

Région Alsace
avenue de la Paix 35, F-67070 Strasbourg Cedex

Italien

Ministerio dei lavori pubblici, Direttore generale del coordinamento territoriale
Piazza Porta Pia, I-00198 Roma

Presidenza della Regione Lombardia
Via Filzi 22, I-20214 Milano

Regione Piemonte, Assessorato Urbanistica, Pianificazione Territoriale e dell'Area Metropolitana, Edilizia
Via XX Settembre 88, I-10122 Torino

Regione Valle d'Aosta, Assessorato all'Ambiente, Territorio e Trasporti
Via Cerise 1, I-11100 Aosta

Autonome Provinz Bozen/Südtirol, Amt für Landraumordnungsplanung
Cesare-Battisti-Strasse 21, I-39106 Bozen

Fürstentum Liechtenstein

Landesbauamt Fürstentum Liechtenstein
FL-9490 Vaduz